Verwaltungsgemeinschaft Schleife

Polizeiverordnung

der Gemeinde Schleife als Ortspolizeibehörde, zugleich als erfüllende Gemeinde für die zwischen der Gemeinde Schleife und den Gemeinden Groß Düben und Trebendorf bestehende Verwaltungsgemeinschaft, gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmung

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 4 Tierhaltung
- § 5 Verunreinigung durch Tiere

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 6 Schutz der Nachtruhe
- § 7 Benutzen von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.
- § 8 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 9 Haus- und Gartenarbeiten
- § 10 Benutzung von Sport- und Spielstätten
- § 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 12 Abbrennen offener Feuer
- § 13 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

Abschnitt 6 5 – Schlussbestimmungen

- § 14 Zulassung von Ausnahmen
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

Auf Grund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBI. S. 466), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 08.Dezember.2008 (SächsGVBI. S. 940, 941) sowie gemäß §§ 36 Abs. 3 Satz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und 7 Abs. 1 SächsKomZG vom 19.August 1993 (SächsGVBI. S. 815), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26.Juni 2009 (SächsGVBI. S. 323, 325) wird durch den Beschluss des Gemeinderates von Schleife vom 04.05.2010 und durch den Beschluss des Gemeinschaftsausschuss vom ... verordnet:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Schleife.

§2 Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Plakatieren auf dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Ortsund Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in Lage ist.
- (3) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsflächen sowie allgemein in Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine zu führen.

Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

- (4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.
- (5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i.S.v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fern zu halten.
- (3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 6 Schutz der Nachtruhe

- (1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr, an Tagen vor Sonn- und Feiertagen die Zeit von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeit während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Benutzen von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die herkömmlichen Brauch entsprechen (z.B. Sportfeste, Dorffeste, Kirmes. Erntefest u. ä., keine Familienfeiern),
 - b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 8 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu Tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.
- Sächsischen Vorschriften des Sonnund Feiertagsgesetzes. des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, Sächsischen des Versammlungsgesetzes. der Sächsischen Bauordnung Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt

§ 9 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä..
- (2) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 10 Benutzung von Sport- und Spielstätten

- (1) Öffentlich zugängliche Sport- und Kinderspielplätze, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten sowie Kindern unter 13 Jahren. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten und Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4)Die Vorschriften des Sächsischen Sonnund Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen. des Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschaftsund Kreislaufwirtschaft- und Bodenschutzgesetz sowie der Abfallwirtschaftssatzung des Landreises Görlitz (hier Satzung des NOL) bleiben unberührt.

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 12 Abbrennen offener Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagerfeuers zu feuergefährlichen Stoffen usw. sein.
- (3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen werden von dieser Regelung nicht berührt.
- (4) Das Abrennen von offenen Feuern in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist grundsätzlich untersagt, ausgenommen das durch die Gemeinde durchgeführte Hexenfeuer am 30.04. jeden Jahres.

§ 13 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

(1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt:

a) aggressiv zu betteln,
 aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z.B. wenn der

- Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/ oder ihn durch Zupfen Oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil er nichts gegeben will,
- b) durch aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, z.B. besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen,
- c) die Notdurft zu verrichten.
- (2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Indirekteinleitungsgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 5 - Schlussbestimmungen

§ 14 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- 1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
- 2. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
- 3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen,
- 4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
- 5. entgegen § 4 Abs. 4 das Halten von gefährlichen Tieren der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
- 6. entgegen § 5 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernhält,
- 7. entgegen § 5 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich Entfernt.
- 8. entgegen § 6 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als vermeidbar stört,
- 9. entgegen § 7 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar gestört werden,
- 10. entgegen § 8 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen Dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
- 11. entgegen § 9 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten , die die Ruhe anderer stören, an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr durchführt,
- 12. entgegen § 10 Abs. 1 Sport- oder Spielstätten benutzt,
- 13. entgegen § 11 Abs. 1 zu anderen Zeiten als an Werktagen von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Wertstoffcontainer einwirft,

- 14. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
- 15. entgegen § 11 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
- 16. entgegen § 12 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitz,
- 17. entgegen § 12 Abs. 4 ein offenen Feuer abbrennt
- 18. entgegen § 13 Abs. 1 aggressiv bettelt, durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufenes Verhalten andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt oder die Notdurft verrichtet,
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 15 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 Sächsisches Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 Euro geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.07.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Polizeiverordnungen vom 12.01.1998 und 06.02.2006 außer Kraft.

Schleife, den 20.05.2010

Reinhard Bork

Vorsitzender des Gemeinschaftsausschusses